

# **Amtliche Bekanntmachung**

der

**Gemeinde Nehnten**

**Nr. 1 / 2011 vom 30. Juni 2011**

## **Inhalt:**

- 1. Straßenbenennung und Widmung von Straßen in der Gemeinde Nehnten; hier: Straße „Schlossweg“**

### **Amtliche Bekanntmachung**

Das Amt Großer Plöner See wird am 30.06.2011 folgendes bekannt geben:

Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Bösdorf: 3. Nachtrag zur Entschädigungssatzung,  
Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Dersau: Straßenreinigungssatzung (Neufassung)  
und Bekanntmachung Nr. 1 für die Gemeinde Nehnten: Straßenbenennung und Widmung  
der Straße „Schlossweg

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter  
[www.amt-grosser-ploener-see.de](http://www.amt-grosser-ploener-see.de) / Verwaltung / Amtliche Bekanntmachung unter dem  
jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 27. Juni 2011

Amt Großer Plöner See  
- Der Amtsvorsteher -

# Öffentliche Bekanntmachung

## Straßenbenennung und Widmung von Straßen in der Gemeinde Nehmtten

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nehmtten hat auf ihrer Sitzung am 15.03.2011 die Widmung der Straße „Schlossweg“ beschlossen.
2. Die nachstehend aufgeführten Straßenverkehrsflächen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 631, berichtigt 2004 S. 140) für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

als Gemeindestraße, und zwar als Ortsstraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) StrWG wird eingestuft:

die Straße „Schlossweg“ hat die Bezeichnung: Gemarkung Nehmtten, Flur 5, Flurstück 6/1, (im Lageplan gelb gekennzeichnet) und steht im Eigentum des Christoph Freiherr von Fürstenberg-Plessen.

Eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde Nehmtten zur Nutzung des Weges durch die Öffentlichkeit besteht seit dem 15.03.2011. Die Gemeinde übernimmt im Gegenzug die Verkehrssicherungspflicht des Weges und hält den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritte aus der Nutzung des Weges frei.

Die gewidmete Fläche ist in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist, besonders kenntlich gemacht.

Der Lageplan kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Widmungsverfügung im Ordnungsamt des Amtes Großer Plöner See, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön, Zimmer 4, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Großer Plöner See, - Der Amtsvorsteher -, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön, einzu legen.

Die Widmung wird der Landrätin des Kreises Plön – Verkehrsaufsichtsbehörde – mitgeteilt.

Nehmtten, 22. Juni 2011

Gemeinde Nehmtten  
- Der Bürgermeister -

